

Gebührenordnung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glasin

vom

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), zuletzt mehrfach geändert, § 173c neu eingefügt, §§ 173a und 176 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 727)** und des § 26 Gesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz - BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, 612), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 776)** und des § 1 Abs. 1, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), **zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 730)** wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Glasin vom folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Glasin- im Weiteren mit Feuerwehr bezeichnet- ist verpflichtet:

1. bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarschaftliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet gewährleistet ist;
2. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Umwelt- und Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten;
3. an der Löschwasserschau und
4. an der nebenamtlichen Brandverhütungsschau teilzunehmen;
5. den abwehrenden Brandschutz zu unterstützen.

§ 2 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

(1) Soweit nicht das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz oder § 3 dieser Gebührenordnung etwas anderes bestimmen ist der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr gebührenpflichtig. Die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr sowie bei Bränden und Hilfeleistungen in Fällen in denen vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliche Schadensherbeiführung festgestellt wird, ist ebenfalls gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflicht besteht in folgenden Fällen:

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,

6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über solche Sache ausübt; außer in den Fällen des Absatzes 1, oder
- eine 7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 4.

(3) Gebührenpflicht besteht insbesondere bei Theater- und Sicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen, bei der Überlassung von Geräten und Ausrüstung, zur Beseitigung von Unfallfolgen, für Sicherheitsmaßnahmen die nicht im öffentlichen Interesse liegen.

(4) Soweit Feuerwehreinsätze als Ersatzvornahme nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V 2020, 334) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.07.2026 (GVOBl. M-V S. 789, 802) durchgeführt werden, sind anfallende Gebühren, Kostenerstattung und Schadensersatzleistungen nach den Vorschriften der Vollzugskostenverordnung vom 28. März 2012, (GVOBl. M-V 2012, 106) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1402) abzurechnen.

§ 3 Gebührenfreie Dienstleistungen

(1) Ausgenommen von der Kostenpflicht sind Einsätze der öffentlichen Feuerwehren bei Schadensfeuern und der Rettung von Menschen bei der Technischen Hilfeleistung sowie Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht worden sind.

(2) Maßnahmen der Brandverhütung sind gebührenfrei. Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen und Beseitigen von gefährlichen und explosiven Sachen sind gebührenfrei, wenn sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

(3) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 4 Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Auftraggeber oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird. In den Fällen des § 2 Abs. 3 ist der Veranlasser oder Verursacher bei der Nachbarschaftshilfe die anfordernde Gemeinde zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

(2) In Fällen der missbräuchlichen Alarmierung der Feuerwehr ist derjenige gebührenpflichtig, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst verursacht hat.

(3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Für die Berechnung der Kosten wird die Zeit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte nach Stundensätzen zu Grunde gelegt. Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, sie beinhaltet eine Mindestnachrüstzeit von 30 Minuten.

(2) Soweit nicht Abs. 3 etwas anderes bestimmt, wird mindestens die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(3) Bei Einsatz der Feuerwehr werden die Gebühren lt. Anlage berechnet. Die Anlage ist

Bestandteil dieser Gebührenordnung.

(4) Zuzüglich der entstehenden Gesamtgebühr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 vom Hundert berechnet.

(5) Beim Einsatz von Binde- und anderen Mitteln werden Gebühren berechnet zur schadlosen Beseitigung derselben.

(6) Die Kosten für den tatsächlichen Aufwand beim Einsatz verbrauchter Materialien werden gesondert erhoben, ebenso Reparaturarbeiten.

(7) Die Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr errechnen sich nach der Anzahl der zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge mit Besatzung, mindestens jedoch 300,00 €.

(8) Berechnungsgrundlage für die Gebühren von Sicherheitswachen ist die Zeit des tatsächlichen Wachdienstes zuzüglich der Kosten von einer Stunde für An- und Abfahrt gemäß Gebührentarif.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Ausrückens der Feuerwehr, im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 mit deren Alarmierung.

(2) Gebühren und Kosten werden einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides oder der Rechnung fällig.

(3) Bei Überziehung der in Abs. 2 genannten Frist ist eine Mahngebühr fällig.

(4) Dringende unaufschiebbare Gründe zur Nichteinhaltung der Frist müssen gegenüber dem **Amt Neukloster-Warin** schriftlich begründet werden.

§ 7 Gebührenerhebung und Verwendung

(1) Die Gebühren für die aufgrund § 2 gebührenpflichtigen Dienstleistungen der Feuerwehr werden durch das Amt Neukloster-Warin erhoben und fließen in den Haushalt der Gemeinde Glasin ein.

(2) Von den nach Abs. 1 erhobenen Gebührenerstattungen werden jeweils zum Ende des Haushaltsjahres 15 vom Hundert an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr überwiesen. Von diesem Beitrag sind mindestens 70 vom Hundert zur weiteren Erhöhung der technischen Ausstattung der Feuerwehr zu verwenden. Der restliche Betrag kann nach Festlegung durch den Wehrvorstand für die Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhalts in der Feuerwehr verwendet werden.

§ 8 Haftung für Schäden

(1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren oder am Eigentum der betroffenen Personen verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

(2) Für andere Personen- und Sachschäden, die beim Einsatz entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr hat der Gebührenpflichtige die Feuerwehr von Ansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, es sei denn, die Feuerwehr hat sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht.

(4) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

(5) Alle Verluste an Fahrzeugen und Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung durch die Feuerwehr entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden - soweit sie nicht Folgen des natürlichen Verschleißes sind – dem Zahlungspflichtigen neben den Kosten oder der Kostenerstattung berechnet. Dies gilt insbesondere, wenn Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Person verursacht wurden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (Gebührensatzung) für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glasin vom 24.02.2009 außer Kraft.

Glasin, den

Ute Marx
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zu § 5 Absatz 3 der Verordnung (Gebührenordnung) für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glasin vom

Die Bezeichnung des Gebührensatzes erfolgt nach Personal, Fahrzeug, Gerät und nach verbrauchtem Material.

(Die nachfolgenden Gebühren werden für jede angefangene Stunde in € erhoben)

1. Gebühren für Personal

1.1. Führungskraft (höherer Dienst)	22,00
1.2. Feuerwehrmann (gehobener Dienst)	16,00
1.3. Feuerwehrmann (mittlerer Dienst)	12,00

2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

(in den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten und die Kosten für die Schlauchreinigung erhalten.)

2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge	22,00
Löschfahrzeug TLF 3000	80,00
Löschfahrzeug LF 24	70,00
Mehrzweckfahrzeug MZF	80,00

2.2 Anhänger	
Tragkraftspritzenanhänger TSA	20,00
Schlauchtransportanhänger STA	10,00
Hubsteiger	20,00

2.3. Pumpen / Aggregat / Geräte

Atemschutzgerät	15,00
Druckschlauch	5,00
Feuerlöscher	10,00
Hebekissen	15,00
IFEX 3000	20,00
Krankentrage	3,00
Kupplungsschlüssel	1,00
Kübelspritze	5,00
Leiterteil	3,00
Motorsäge	8,00
Saugschlauch	3,00
Schere / Spreizer	55,00
Schutzanzug	25,00
Standrohr mit Schlüssel	4,00
Strahlrohr	2,00
Stromerzeuger	15,00
Tauchpumpe	8,00
TS 8	20,00
Trennschleifer	10,00
Verteiler	3,00
Wasserstrahlpumpe	3,00

3. Gebühren für verbrauchtes Material

Die Kosten für Sanitäts- und Verbandsmaterial werden mit den Verwaltungskosten abgegolten, wenn sie diesen Satz nicht übersteigen. Anderenfalls sind sie gesondert zu berechnen.

Die Kosten für Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver, u.a.), Ölbindemittel, Pressluft, Betriebswasserverbrauch werden nach den Beschaffungskosten berechnet. Die Entsorgungskosten werden nach den ortsüblichen Sätzen berechnet. Bei Feuerlöchern werden die Wiederherstellungskosten zu deren Einsatzbereitschaft berechnet.